

AUFTRAGSBEDINGUNGEN

11.10.2022

Diese Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Messe München GmbH, im Folgenden „MMG“ genannt, und dem Auftragnehmer über die Lieferung von Waren bzw. die Erbringung von Dienst-, Werk- und sonstigen Leistungen, es sei denn, dass die MMG und der Auftragnehmer z.B. in einem Rahmenvertrag Abweichendes in Textform vereinbart haben.

1 Auftragserteilung, abweichende Bedingungen

- 1.1 Jeder Auftrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Textform, soweit das Gesetz keine strengere Form vorschreibt. Dies gilt auch für spätere Änderungen.
- 1.2 Es gelten ausschließlich diese Auftragsbedingungen der MMG. Anderslautende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, auch wenn die MMG ihrer Einbeziehung nicht ausdrücklich widerspricht. Die Auftragsbedingungen der MMG gelten auch dann, wenn die MMG in Kenntnis entgegenstehender oder von den Auftragsbedingungen der MMG abweichender Bedingungen die Ware bzw. Leistung des Auftragnehmers vorbehaltlos annimmt. Weder unterlassener Widerspruch noch Zahlung nach Annahme der Ware bzw. Erbringung der Leistung stellen eine Anerkennung fremder Geschäftsbedingungen dar.

2 Vergütung

- 2.1 Mit der Vergütung sind sämtliche Leistungen, die der Auftragnehmer nach dem Auftrag zu erbringen hat, sowie alle seine Kosten einschließlich der Reise-, Telefon- und Versandkosten und sonstiger allgemeiner Kosten abgegolten. Sämtliche zur Erfüllung seiner Vertragspflichten notwendigen Arbeitsmittel wie beispielsweise Werkzeuge, Fahrzeuge oder Dienstkleidung hat der Auftragnehmer selbst und auf eigene Kosten zu stellen.
- 2.2 Schuldet der Auftragnehmer eine bestimmte Anzahl von Manntagen oder –stunden, so ist die MMG berechtigt, während der Laufzeit des Auftrags eine geringere Anzahl von Manntagen oder Mannstunden abzurufen oder auf das Abrufen von Manntagen oder Mannstunden zu verzichten. Der Auftragnehmer hat keinen Anspruch darauf, dass die MMG eine bestimmte Anzahl von Mannstunden bzw. Manntagen abrufft.
- 2.3 Ein Manntag beträgt 8 Stunden. Ist eine Vergütung nach Manntagen vereinbart, so erhält der Auftragnehmer für die Tage, an denen er weniger als 8 Stunden tätig ist, eine zeitanteilige Vergütung. Für Tage, an denen der Auftragnehmer mehr als 8 Stunden tätig ist, bleibt es bei der Vergütung für den Manntag. Pausen werden nicht vergütet.
- 2.4 Der Auftragnehmer ist nicht zu einseitigen Anpassungen der Vergütung berechtigt.

3 Allgemeine Regelungen zu Leistungsstörungen

- 3.1 Der Auftragnehmer hat die MMG unverzüglich unter Angaben von Gründen zu informieren, wenn eine Verspätung oder ein Ausbleiben der Leistung droht. Mit Ablauf eines vereinbarten Leistungstermins gerät der Auftragnehmer in Verzug, ohne dass es einer Mahnung bedarf.
- 3.2 Die Verjährung von Ansprüchen aus qualitativer Leistungsstörung ist gehemmt, wenn zwischen den Vertragsparteien über deren Bestehen oder Umfang verhandelt wird oder wenn der Auftragnehmer das Vorhandensein eines Mangels selbst prüft. Die Hemmung der Verjährung ist beendet, wenn der Auftragnehmer der MMG in Textform mitteilt, dass seiner Ansicht nach die Verhandlung beendet ist, dass er das Ergebnis seiner der Prüfung der MMG zusenden wird, oder dass er die Fortsetzung der Mängelbeseitigung verweigert. Die Wiederaufnahme der Verhandlung, Prüfung oder Mängelbeseitigung führt erneut zur Hemmung der Verjährung.

4 Lieferung von Waren

- 4.1 Der Transport von bestellten Waren erfolgt ausnahmslos auf Gefahr des Auftragnehmers. Die Kosten für Verpackung, Versand und Transportversicherung gehen zu Lasten des Auftragnehmers.
- 4.2 Alle Lieferungen an die MMG haben frei von Eigentumsvorbehalten jeglicher Art zu erfolgen.
- 4.3 Der Auftragnehmer hat dafür einzustehen, dass die Liefergegenstände frei von Sach- und Rechtsmängeln sind. Soweit keine abweichende Vereinbarung in Textform getroffen ist, verjähren die Mängelansprüche der MMG für die Liefergegenstände 24 Monate ab Inbetriebnahme/Benutzung des Endprodukts.
- 4.4 Die gesetzlichen Mängelansprüche stehen der MMG ungekürzt zu. Der Auftragnehmer hat nach Wahl der MMG unentgeltlich Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu leisten. Dem Auftragnehmer stehen dabei maximal zwei Nacherfüllungsversuche innerhalb einer angemessenen Frist zu. Ist der Auftragnehmer nach der Mängelanzeige der MMG erkennbar nicht willens oder nicht in der Lage, die Nacherfüllung so rasch zu leisten, wie dies zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden erforderlich ist, hat die MMG das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen, Deckungskäufe zu tätigen und Ersatz der notwendigen Kosten und Aufwendungen zu verlangen. Hat der Auftragnehmer den Mangel nach Ablauf einer von der MMG in Textform gesetzten angemessenen Frist nicht beseitigt oder ist die Mangelbehebung endgültig gescheitert, ist die MMG außerdem berechtigt, den Kaufpreis zu mindern, vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Aufwendungsersatz bzw. Schadensersatz zu fordern.
- 4.5 Verlangt die MMG eine Änderung des Liefergegenstandes, so hat der Auftragnehmer der MMG unverzüglich etwaige Mehr- bzw. Minderpreise und Terminauswirkungen in Textform mitzuteilen.

- 4.6 Produktionsunterbrechungen aufgrund unabwendbarer Ereignisse (höhere Gewalt, z.B. Arbeitskampf) berechtigen die MMG zum Rücktritt von Bestellungen; im Übrigen verlängert sich bei allen unverschuldeten Annahmehindernissen der Liefer- und Zahlungszeitpunkt entsprechend der Dauer der Verzögerung.

5. Erbringung von Dienstleistungen

- 5.1 Der Auftragnehmer schuldet die vollständige, termingerechte Erbringung der Dienstleistungen einschließlich aller Nebenleistungen, die für die vertragsgemäße Verwertung der Dienstleistungen durch die MMG benötigt werden.
- 5.2 Der Auftragnehmer erbringt sämtliche Dienstleistungen eigenverantwortlich und unabhängig.
- 5.3 Wenn der Auftragnehmer Dienstleistungen in einer Betriebsstätte der MMG erbringt, hat der Auftragnehmer die geltenden Sicherheitsvorschriften und Informationsrichtlinien der MMG einzuhalten und den Sicherheitsanweisungen der MMG uneingeschränkt Folge zu leisten. Soweit der Auftragnehmer Zugang zu den IT- und Kommunikationssystemen der MMG erhält, sind die geltenden Informationssicherheitsvorschriften der MMG einzuhalten.
- 5.4 Die Dienstleistungen müssen die Anforderungen der von der MMG vorgegebenen Leistungsbeschreibungen erfüllen. Gründe, die nach Prüfung des Auftragnehmers gegen die Erfüllbarkeit dieser Anforderungen sprechen könnten (z.B. Unklarheiten, Widersprüchlichkeiten, technische Hindernisse, sonstige Bedenken etc.), sind der MMG unverzüglich in Textform mitzuteilen.
- 5.5 Die Dienstleistungen des Auftragnehmers müssen den vertraglichen Standards, den anerkannten Regeln der Wissenschaft und Technik sowie allen sonstigen einschlägigen gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen entsprechen.
- 5.6 Die MMG kann auch während der Vertragsabwicklung jederzeit Änderungen in Bezug auf die Dienstleistungen verlangen. Im Falle eines Änderungsverlangens legt der Auftragnehmer der MMG umgehend ein Änderungsangebot in Textform vor. Änderungen werden erst wirksam, wenn die MMG das Änderungsangebot in Textform angenommen hat. Nimmt die MMG das Änderungsangebot nicht an, kann die MMG den bisherigen Vertrag außerordentlich kündigen, wenn der MMG ein Festhalten an dem bisherigen Vertrag nicht zumutbar ist.
- 5.7 Wird die Dienstleistung nicht, nicht vertragsgemäß oder mangelhaft erbracht und hat der Auftragnehmer dies zu vertreten, so ist er verpflichtet, die Leistung ohne Mehrkosten für die MMG innerhalb angemessener Frist vertragsgemäß zu erbringen. Voraussetzung ist eine Rüge der MMG, die innerhalb von 2 Wochen nach Kenntnis zu erfolgen hat. Gelingt die vertragsgemäße Erbringung der Dienstleistung aus vom Auftragnehmer zu vertretenden Gründen innerhalb der von der MMG zu setzenden angemessenen Nachfrist in wesentlichen Teilen nicht, ist die MMG berechtigt, den Mangel auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen, durch Dritte beseitigen zu lassen oder den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Falle hat der Auftragnehmer Anspruch auf Vergütung für die bis zum Wirksamwerden der Kündigung aufgrund des Vertrages erbrachten Leistungen. Die Vergütung entfällt nur für solche Leistungen, für die die MMG innerhalb von 4 Wochen nach Erklärung der Kündigung nachweist, dass sie für die MMG nicht verwertbar und ohne Interesse sind.

- 5.8 Ergeben sich aus der Auftragsdurchführung durch den Auftragnehmer Vorschläge oder Erkenntnisse, die zu Qualitäts-, Leistungs- oder Wirtschaftlichkeitsverbesserungen führen können, sind diese der MMG mitzuteilen.

6. Erbringung von Werkleistungen

- 6.1 Leistungsgegenstand der jeweiligen werkvertraglichen Vereinbarung ist die Herstellung eines funktionsfähigen Werkes gemäß der Beauftragung. Ziffer 4.1 und Ziffer 4.2 gelten entsprechend.
- 6.2 Vor der Übergabe der Werkleistung an die MMG ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Leistung zunächst selbst eingehend zu prüfen und insbesondere festzustellen, ob sie den vertraglich geforderten Anforderungen entspricht, insbesondere die in der detaillierten Produktbeschreibung genannten Funktionen bietet. Ist hierbei die Mitwirkung der MMG erforderlich, wird der Auftragnehmer die MMG rechtzeitig darauf hinweisen.
- 6.3 Der Auftragnehmer kann die Abnahme der vollständigen Werkleistung erst verlangen, wenn die Werkleistung abnahmefähig und abnahmereif ist. Abnahmereife liegt vor, wenn die vertraglich geschuldete Werkleistung vollständig und mangelfrei erbracht wurde. Der Auftragnehmer wird nach Fertigstellung und unter Beachtung der in der Leistungsbeschreibung genannten Termine die MMG zur Abnahme der Leistung auffordern.
- 6.4 Die Abnahme der Werkleistung des Auftragnehmers erfolgt förmlich. Die MMG kann die Abnahme verweigern, sofern ein Mangel vorliegt, der nicht unwesentlich ist. Eine erneute Abnahme kann der Auftragnehmer erst dann verlangen, wenn er die Beseitigung des Mangels nachgewiesen hat.
- 6.5 Teilabnahmen sind ausgeschlossen, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde. Reviews und Prüfungen von Zwischenergebnissen sowie die Freigabe von Teilzahlungen sind keine Abnahmen.
- 6.6 Die Abnahme wird nicht dadurch ersetzt, dass die MMG die Werkleistung des Auftragnehmers oder einen Teil von ihr aufgrund von betrieblichen Notwendigkeiten benutzt oder die Vergütung leistet.
- 6.7 Der Auftragnehmer trägt die Gefahr für seine Werkleistung bis zu ihrer förmlichen Abnahme durch die MMG. Wird die ganz oder teilweise ausgeführte Werkleistung des Auftragnehmers durch höhere Gewalt, Krieg, Aufruhr oder andere unabwendbare, vom Auftragnehmer nicht zu vertretende Umstände vor der Abnahme beschädigt oder zerstört, so entfällt der Anspruch auf die vertragliche Vergütung.
- 6.8 Eine fiktive Abnahme gem. § 640 Abs. 2 BGB setzt voraus, dass der Auftragnehmer die MMG die Fristsetzung zur Abnahme in Textform übermittelt und die MMG zusammen mit der Aufforderung zur Abnahme auf die Rechtsfolgen einer nicht erklärten oder ohne Angaben von Mängeln verweigerten Abnahme hingewiesen hat.
- 6.9 Ziffer 5.8 gilt entsprechend.

7 Personal

- 7.1 Der Auftragnehmer ist zur Beauftragung von Subunternehmern für seine Pflichten gegenüber der MMG nur nach vorheriger Zustimmung der MMG, die der Textform bedarf, berechtigt. Der Auftragnehmer hat dem Subunternehmer seine Verpflichtungen aus dem vorliegenden Auftrag aufzuerlegen.
- 7.2 Der Auftragnehmer sichert zu, dass mit allen von ihm angestellten Arbeitskräften ordnungsgemäße Arbeitsverträge bestehen. Zur Erbringung der Leistungen für die MMG darf der Auftragnehmer nur solche Subunternehmer einsetzen, die nicht in den einschlägigen deutschen, EU und US-amerikanischen außenwirtschaftsrechtlichen Sanktionslisten genannt sind. Solche Listen sind insbesondere die US Denied Persons List (DPL), die US-Warning List, die US-Entity List, die US-Specially Designated Nationals List, die US-Specially Designated Terrorists List, die US Foreign Terrorist Organizations List, die US Specially Designated Global Terrorists sowie die Terroristenliste der EU.
- 7.3 Der Auftragnehmer hat seine Mitarbeiter auf die erhöhten Sicherheitsinteressen der MMG in Bezug auf den Datenschutz hinzuweisen. Ferner hat der Auftragnehmer seine Mitarbeiter darauf hinzuweisen, dass sie alle Kenntnisse, die sie bei der Tätigkeit für die MMG erlangen, vertraulich zu behandeln haben und nicht an Dritte weitergeben dürfen.
- 7.4 Die MMG ist berechtigt, vom Auftragnehmer den Austausch eines von ihm eingesetzten Arbeitnehmers oder Erfüllungsgehilfen zu verlangen, der für die Erbringung von Leistungen am Ort der Leistungserbringung z.B. keine ausreichende Qualifikation vorweisen kann, der unter Alkohol- oder Drogeneinfluss steht, dessen Erscheinungsbild oder Auftreten geeignet ist, das Image der MMG zu beschädigen, oder der gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes verstoßen hat. In diesem Fall tauscht der Auftragnehmer seinen Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen durch einen anderen entsprechend qualifizierten Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen unverzüglich aus.
- Unbeschadet sonstiger vertraglicher oder gesetzlicher Bestimmungen ist die MMG berechtigt, in einem besonders schwerwiegenden oder nachhaltigen Verstoß gegen Vorschriften des Arbeitsschutzes das Vertragsverhältnis außerordentlich zu kündigen.
- 7.5 Es ist dem Personal des Auftragnehmers untersagt, Personen, wie beispielsweise Kinder, oder Tiere zum Ort der Leistungserbringung mitzunehmen, sofern sich dieser in einer der Betriebsstätten der MMG befindet.
- 7.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich zur Benennung eines Sicherheitsbeauftragten zur Unterweisung seiner Mitarbeiter in Fragen des einschlägigen Arbeitsschutzes und der besonderen Gefährdungslage bei den konkreten Tätigkeiten.
- 7.7 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die MMG auf besondere Gefahrenquellen für Mitarbeiter anderer Auftragnehmer oder der MMG hinzuweisen, die mit der Arbeit des Auftragnehmers verbunden sind oder die der Auftragnehmer bei seiner Arbeit erkennt.
- 7.8 Sind für den Einsatz von Mitarbeitern des Auftragnehmers Unterweisungen oder besondere Zulassungen notwendig, so verpflichtet sich der Auftragnehmer zur Vorlage entsprechender Bescheinigungen.

8 Sicherung von Mindestlohpflichten

- 8.1 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, das Mindestlohngesetz (MiLoG) zu beachten und seinen Arbeitnehmern mindestens den jeweils gesetzlich vorgeschriebenen Mindestlohn zu zahlen. Bestehen in der Branche, der die vertragsgegenständlichen Leistungen zuzurechnen sind, auf Grund allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträge Mindestlohpflichten, ist der Auftragnehmer auch gegenüber der MMG verpflichtet, den zur Erfüllung seiner Vertragsleistungen eingesetzten eigenen Arbeitskräften tarifliche Mindestlöhne zu gewähren.
- 8.2 Die MMG ist berechtigt, vom Auftragnehmer die unverzügliche Vorlage aktueller, vollständiger und prüffähiger Nachweise über die Zahlung des jeweils geltenden Mindestlohns zu verlangen. Zu den vorgenannten Nachweisen gehören insbesondere Aufzeichnungen über geleistete Arbeitsstunden und gezahlte Entgelte, wobei die gesetzlichen Vorgaben zum Datenschutz bei der Vorlage zu beachten sind.
- 8.3 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, seinem Subunternehmer die in Ziffer 8 enthaltenen Bedingungen aufzuerlegen und deren Einhaltung zu überwachen.
- 8.4 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die MMG von ihrer gesetzlichen Haftung auf Zahlung des Mindestlohns freizustellen. Die Freistellungspflicht besteht auch für den Fall, dass Arbeitnehmer eines Subunternehmers oder Arbeitnehmer des durch einen Subunternehmer eingesetzten weiteren Subunternehmers die MMG auf Zahlung des Mindestlohns in Anspruch nehmen.
- 8.5 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, im Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung gegen die Verpflichtung zur Beibringung von Nachweisen nach Ziff. 8.2 eine von der MMG festzusetzende, angemessene – im Streitfall vom zuständigen Amts- oder Landgericht zu überprüfende – Vertragsstrafe zu zahlen. Die Geltendmachung von Schäden, die über die verwirkte Vertragsstrafe hinausgehen, bleibt vorbehalten. Dasselbe gilt für die Geltendmachung aller sonstigen gesetzlichen Ansprüche oder Rechtsfolgen aus einer Verletzung, sowie den in Ziffer 8 enthaltenen sonstigen Rechten der MMG.
- 8.6 Im Fall der Zuwiderhandlung des Auftragnehmers gegen die Verpflichtung zur Zahlung des Mindestlohnes ist die MMG berechtigt, diesen Vertrag außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Daneben hat die MMG gegenüber fälligen Zahlungen an den Auftragnehmer ein Zurückbehaltungsrecht. Die vorstehenden Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn der Auftragnehmer schuldhaft der Verpflichtung zur Vorlage von Nachweisen nach Ziff. 8.2 nicht nachkommt.
- 8.7 Darüber hinaus ist die MMG berechtigt, nach der außerordentlichen Kündigung den noch nicht vollendeten Teil des Werkes oder der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen wegen weitergehender Schäden bleibt ausdrücklich vorbehalten ebenso wie die Geltendmachung von in dieser Verpflichtungserklärung enthaltenen sonstigen Rechten

9 Regelungen für die Betriebsstätten der MMG

- 9.1 Der Auftragnehmer hat die Haus- und Benutzungsordnung für die jeweilige Betriebsstätte in ihrer jeweiligen Fassung zu beachten. Verbindlich für den Auftragnehmer sind auch die Technischen Richtlinien in ihrer jeweiligen Fassung. Bestimmungen in den Technischen

Richtlinien, die sich auf Aussteller beziehen, gelten sinngemäß in gleicher Weise für den Auftragnehmer. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass seine Vertragspartner, Erfüllungsgehilfen etc., die in der Erbringung der Leistung eingebunden sind, die jeweilige Haus- und Benutzungsordnung und die Technischen Richtlinien einhalten.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, dass der Betrieb in den Betriebsstätten der MMG sowie der Ablauf von Veranstaltungen nicht beeinträchtigt werden.

- 9.2 Mit der Entsorgung von Abfällen auf dem Trade Fair Center Messe München darf der Auftragnehmer nur die MMG beauftragen. Die MMG ist berechtigt, zur Entsorgung dieser Abfälle ihre Vertragspartner zu beauftragen.
- 9.3 Der Auftragnehmer achtet darauf, dass er bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen auf dem Trade Fair Center Messe München möglichst Erzeugnisse berücksichtigt, die sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit oder -verwertbarkeit auszeichnen, im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder zu entsorgungsfreundlicheren Abfällen führen und aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt worden sind.
- 9.4 Der Zugang zum Trade Fair Center Messe München ist nur mit einem gültigen „Dienstausweis Servicepartner“ möglich. Die Ausweise sind maschinenlesbar. Die MMG ist berechtigt, die bei Zutritt und Verlassen des Trade Fair Center Messe München erfassten Daten zu speichern und im Bedarfsfall auszuwerten. Der Zutritt zum Trade Fair Center Messe München kann eingeschränkt werden (z.B. in Sperrzeiten, bei Messeveranstaltungen und in Zeiten, in denen kein Betrieb im Trade Fair Center Messe München stattfindet). Der jeweilige „Dienstausweis Servicepartner“ ist auf dem Trade Fair Center Messe München mitzuführen und auf Verlangen der MMG offen zu tragen.
- 9.5 Die MMG ist berechtigt, die Mitarbeiter des Auftragnehmers einer kurzfristigen, von der MMG selbst durchzuführenden Sicherheitsüberprüfung zu unterziehen, und kann die Ausstellung des „Dienstausweises Servicepartner“ von der Vorlage einer Unbedenklichkeitsbescheinigung der zuständigen Ordnungsbehörde, eines polizeilichen Führungszeugnisses, Sozialversicherungsausweises etc. abhängig machen.
- 9.6 Parkplätze sind nicht vermietet. Die Einfahrt in das Trade Fair Center Messe München ist nur mit einer gültigen Einfahrtserlaubnis möglich. Auf Antrag können dem Auftragnehmer bei berechtigtem Interesse entsprechende Einfahrtsausweise ausgestellt werden. Die MMG behält sich vor, für das Ausstellen von Einfahrtsausweisen ein einmaliges oder regelmäßig wiederkehrendes Entgelt zu verlangen. Ein Anspruch auf einen Parkplatz ist mit der Einfahrtserlaubnis nicht verbunden. Der Auftragnehmer haftet für jeden Missbrauch von Einfahrtserlaubnisausweisen. Die MMG behält sich vor, zu Veranstaltungen den Autoverkehr im Trade Fair Center Messe München einzuschränken oder ganz zu untersagen. Wegen der besonderen Diebstahlsrisiken im Trade Fair Center Messe München ist die MMG zu Fahrzeugkontrollen berechtigt.
- 9.7 Netzgebundene Kommunikationsanschlüsse (Telefon, Fax, etc.) können nur bei der MMG oder ihren Vertragspartnern zu den jeweils gültigen Bereitstellungsentgelten und Gebühren für angefallene Einheiten bestellt werden. Netzbetreiber, die nicht von der MMG zugelassen sind, dürfen auf dem Trade Fair Center Messe München keine Leistungen erbringen. Endgeräte kann die Unternehmer auch von dritter Seite besorgen, soweit die Geräte mit der TK-Anlage der MMG kompatibel sind.

10 Geheimhaltung

- 10.1 Jede Vertragspartei wird Informationen oder Unterlagen, die sie von der jeweils anderen Vertragspartei (im Folgenden: „Informationsgeber“) vor oder nach Begründung der Geschäftsverbindung erhalten oder anderweitig durch diese erlangt hat und die sich auf die Geschäftsverbindung oder seine Bedingungen beziehen, sowie jegliche anderen Informationen und Unterlagen streng vertraulich behandeln (im Folgenden: „vertrauliche Informationen“). Dies gilt unabhängig davon, ob diese Informationen als vertraulich gekennzeichnet sind oder vernünftigerweise als vertraulich eingestuft werden sollten.
- 10.2 Keine der Vertragsparteien wird vertrauliche Informationen ihren jeweiligen Mitarbeitern oder Vertragspartnern gegenüber verwenden oder offenlegen oder sie an Dritte übermitteln, außer wenn dies zur Erfüllung ihrer jeweiligen vertraglichen Pflichten gegenüber der anderen Vertragspartei erforderlich ist. Ausgenommen hiervon ist die Übermittlung der MMG an andere verbundene Unternehmen der Messe München Gruppe. Der vorstehende Satz gilt nicht für die Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber berufsrechtlich zur Verschwiegenheit verpflichteten Beratern. Die jeweilige Vertragspartei informiert jeden Empfänger ihrer vertraulichen Informationen vor der Übermittlung über ihren vertraulichen Charakter und verpflichtet jeden Empfänger zur Einhaltung von ebenso strengen Vertraulichkeitsverpflichtungen wie in diesem Abschnitt geregelt.
- 10.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt nicht in Bezug auf vertrauliche Informationen, soweit diese der empfangenden Vertragspartei bereits unabhängig vom Abschluss oder der Umsetzung des mit dem Informationsgeber geschlossenen Vertrags bzw. Einzelauftrags bekannt waren, auf andere Weise als durch die Verletzung dieses Abschnitts durch die empfangende Vertragspartei bereits allgemein bekannt sind oder werden oder durch eine der Vertragsparteien kraft Gesetzes oder aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung offengelegt werden müssen. Der Informationsgeber wird die andere Vertragspartei hierbei in angemessenem Umfang unterstützen.
- 10.4 Jegliche vertrauliche Information verbleibt im Eigentum des Informationsgebers und darf nur mit dessen vorheriger schriftlicher Zustimmung kopiert oder vervielfältigt werden. Auf Verlangen des Informationsgebers muss die andere Vertragspartei die vertraulichen Informationen und ihre Verkörperung zurückgeben oder vernichten und die Vernichtung schriftlich bestätigen.
- 10.5 Die vorstehenden Pflichten gelten auch nach der Beendigung der Geschäftsverbindung fort.

11 Rechnung, Zahlung

- 11.1 Jede Rechnung, die der Auftragnehmer der MMG erteilt, ist als pdf-Datei per E-Mail an die E-Mail-Adresse „kreditoren@messe-muenchen.de“ zu senden. Die Rechnungserteilung hat unverzüglich nach Beendigung des Auftrags zu erfolgen. Jede Rechnung ist nach Maßgabe der jeweils gültigen Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes zu erstellen und hat unter anderem folgende Angaben zu enthalten:
- Name und Anschrift des Auftragnehmers;
 - Name und Anschrift der MMG als Abnehmerin der Lieferung oder sonstigen Leistung;
 - Bestellnummer der MMG-Bestellung;
 - Menge und handelsübliche Bezeichnung der gelieferten Gegenstände oder Art und

- Umfang der sonstigen Leistung;
- Tag der Lieferung oder sonstigen Leistung;
- Entgelt für die Lieferung oder sonstigen Leistung in EURO;
- Umsatzsteuer, soweit Umsatzsteuerpflicht besteht.

- 11.2 Nicht ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen kann die MMG zurückweisen. Das eingeräumte Zahlungsziel und die Skontofrist, sofern sie vereinbart ist, beginnen erst nach Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung.
- 11.3 Die Zahlung erfolgt innerhalb von 30 Tagen netto. Diese Frist beginnt nach Eingang der ordnungsgemäßen Rechnung und Erbringung von Leistung oder Lieferung von Ware.
- 11.4 Die Bezahlung von Leistungen ist keine Anerkennung ihrer Vertragsmäßigkeit.

12 Schutzrechte

- 12.1 Der Auftragnehmer räumt der Messe München GmbH das räumlich, zeitlich und sachlich uneingeschränkte, alleinige Nutzungsrecht an sämtlichen Urheberrechten und sonstigen gewerblichen Schutzrechten unbelastet von Rechten Dritter an allen von dem Auftragnehmer im Rahmen dieses Vertrages erbrachten Leistungen ein, soweit dies tatsächlich und rechtlich möglich ist. Zieht der Auftragnehmer zur Auftragserfüllung Dritte heran, wird er von den Dritten die entsprechenden Nutzungsrechte erwerben und im gleichen Umfang an die Messe München GmbH übertragen. Die Messe München GmbH wird den Auftragnehmer über etwaige Beschränkungen der Nutzungsrechte informieren.
- 12.2 Die Messe München GmbH ist, soweit der Auftragnehmer Leistungen an einem Werk erbringt, berechtigt, dieses Werk zu bearbeiten und dieses bearbeitete Werk ohne Zustimmung des Auftragnehmers zu veröffentlichen und zu verwerten. Die Messe München GmbH ist ferner berechtigt, das Werk jederzeit öffentlich wahrnehmbar zu machen.
- 12.3 Die Messe München GmbH ist berechtigt, das Nutzungsrecht an den vertragsgegenständlichen Leistungen Dritten zu übertragen, ohne dass es einer Zustimmung des Auftragnehmers bedarf.

13 Konkurrenzschutz

- 13.1 Soweit der Auftragnehmer mit Leistungen im Zusammenhang mit Veranstaltungen der MMG beauftragt ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Vertragslaufzeit ohne vorherige Zustimmung der MMG, die der Textform bedarf, mit keiner anderen Messegesellschaft in Bezug auf ähnliche Veranstaltungen zusammenzuarbeiten.
- 13.2 Soweit der Auftragnehmer veranstaltungsunabhängig mit Leistungen im Zusammenhang mit der Unternehmenswerbung der MMG beauftragt ist, verpflichtet sich der Auftragnehmer, während der Vertragslaufzeit ohne vorherige Zustimmung der MMG, die der Textform bedarf, mit keiner anderen Messegesellschaft zusammenzuarbeiten.

14 Haftung, Schutzpflichten

- 14.1 Die MMG haftet für Körperschäden (Schäden aus Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit), die auf einer Pflichtverletzung beruhen, die die MMG, ihre gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zu vertreten haben, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der MMG, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.
- 14.2 Die MMG haftet darüber hinaus für sonstige Schäden, die auf einer fahrlässigen Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten durch die MMG, ihre gesetzlichen Vertreter oder ihre Erfüllungsgehilfen beruhen; wesentliche Vertragspflichten sind die Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die jeweils andere Vertragspartei regelmäßig vertrauen darf. Bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die MMG nur, wenn es sich bei diesen Schäden um typische Schäden und nicht um Folgeschäden handelt, und dann auch nur bis zur Höhe der 5fachen Summe des durch MMG zu bezahlenden Entgelts, höchstens jedoch bis 100.000,00 EUR je Schadensfall.
- 14.3 Die MMG übernimmt im Rahmen dieses Vertrages keine zusätzlichen Schutzpflichten zugunsten von Betriebsangehörigen des Auftragnehmers oder sonstigen Dritten.
- 14.4 Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden, die der MMG durch den Auftragnehmer selbst, dessen Mitarbeiter, Beauftragte, Lieferanten oder sonstige Vertragspartner entstehen. Der Auftragnehmer haftet ferner für alle Schäden, die von den von ihm eingesetzten Materialien, Einrichtungen etc. verursacht werden. Soweit eine Haftung Verschulden voraussetzt, obliegt dem Auftragnehmer der Beweis dafür, dass schuldhaftes Verhalten nicht vorgelegen hat.
- 14.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit Deckung in Höhe von EUR 1 Mio. für Personen- und Sachschäden und EUR 100.000 für Vermögensschäden abzuschließen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten. Das Bestehen der jeweiligen Versicherungsverhältnisse ist der MMG auf Verlangen nachzuweisen. Der Abschluss einer Betriebsunterbrechungsversicherung wird empfohlen.
- 14.6 Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die MMG von allen Ansprüchen auf erstes Anfordern freizustellen, die von Dritten im Zusammenhang mit den von dem Auftragnehmer nach diesem Vertrag zu erbringenden Leistungen geltend gemacht werden. Der Auftragnehmer haftet für den hieraus der MMG entstehenden Schaden einschließlich der Kosten der Rechtsverfolgung und -verteidigung. Die MMG kann den Schaden durch einen öffentlich beauftragten und vereidigten Sachverständigen auf Kosten des Auftragnehmers schätzen lassen.

15 Compliance

- 15.1 Die Vertragsparteien treffen eine Vereinbarung in Bezug auf Compliance, die als „Anlage Compliance“ Bestandteil dieses Vertrages ist. In der Vereinbarung in Bezug auf Compliance wird der Auftragnehmer als „Lieferant/Dienstleister“ bezeichnet. Bestandteil der Vereinbarung in Bezug auf Compliance ist auch der Code of Conduct der MMG.
- 15.2 Verstößt der Auftragnehmer gegen den Code-of-Conduct oder eine seiner sonstigen

Verpflichtungen nach Absatz 1 bis 3 der Vereinbarung in Bezug auf Compliance, ist die MMG berechtigt, den Auftrag mit sofortiger Wirkung außerordentlich aus wichtigem Grund zu kündigen. Außer im Falle einer besonders schwerwiegenden Pflichtverletzung ist die MMG erst dann berechtigt, von ihrem Kündigungsrecht Gebrauch zu machen, wenn sie eine angemessene Frist zur Beseitigung des Verstoßes gesetzt hat und diese ohne Erfolg verstrichen ist. Eine besonders schwerwiegende Pflichtverletzung stellen insbesondere der Verstoß gegen das Verbot von Korruption und Bestechung, die Missachtung der Chancengleichheit und Diskriminierung von Mitarbeitern sowie der Verstoß gegen Zwangs- und Kinderarbeit im Sinne des Codes of Conduct dar.

16 Erfüllungsort, Gerichtsstand

- 16.1 Erfüllungsort für sämtliche Vertragspflichten, insbesondere für die Lieferung Zahlungsverpflichtungen, ist für beide Vertragsparteien München.
- 16.2 Die Geschäftsverbindung unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss der Bestimmungen des internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts.
- 16.3 Sofern der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, wird für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag München als Gerichtsstand vereinbart. Die MMG ist nach ihrer Wahl auch berechtigt, ihre Ansprüche gegen den Auftragnehmer bei dem Gericht geltend zu machen, das für den Ort, an dem der Auftragnehmer seinen Sitz oder seine Niederlassung hat, zuständig ist.

17 Teilunwirksamkeit

Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen nicht.

Anlage Compliance

Vereinbarung in Bezug auf Compliance

1. **Compliance.** Der Lieferant/Dienstleister ist sich bewusst, dass die Messe München GmbH (im Folgenden: „MMG“) als eine der führenden Messegesellschaften in besonderem Maße in der Öffentlichkeit steht. Der Lieferant/Dienstleister wird daher alles unterlassen, was den Ruf der MMG in der Öffentlichkeit beeinträchtigen könnte; der Lieferant/Dienstleister wird insbesondere alle gesetzlichen Vorschriften und ethischen Grundsätze beachten und die Vorgaben des beigefügten Verhaltenskodexes der MMG („**Code-of-Conduct**“) befolgen.
2. **Subunternehmer.** Soweit der Lieferant/Dienstleister nach dem bestehenden Vertrag berechtigterweise selbst Subunternehmer und/oder Sublieferanten zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtung einsetzt, hat er sich nach besten Kräften zu bemühen, dass die in vorstehendem Absatz 1 und insbesondere im Code-of-Conduct genannten Standards auch von diesen eingehalten werden. Insbesondere hat er die Inhalte des Code-of-Conduct an seine

Subunternehmer weiterzugeben und diese von der Einhaltung der darin formulierten Grundsätze zu überzeugen.

- 3. Information.** Der Lieferant/Dienstleister wird die MMG unverzüglich von jeder die MMG direkt oder indirekt betreffenden Verletzung der in vorstehendem Absatz 1 und im Code-of-Conduct genannten Standards durch den Lieferanten/Dienstleister, seine Erfüllungsgehilfen oder einen seiner Subunternehmer oder von jedem entsprechenden substantiierten Verdacht informieren. Der Lieferant/Dienstleister ist verpflichtet, der MMG Auskunft über eine etwaige Verletzung oder den Verdacht einer Verletzung sowie über die Maßnahmen zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der Vorgaben des Code-of-Conduct zu erteilen und die MMG bei der Aufklärung oder Verhinderung eines etwaigen Verstoßes zu unterstützen, soweit dies jeweils angemessen und für den Lieferanten/Dienstleister zumutbar ist.

Code-of-Conduct **Wesentliche Grundsätze für Lieferanten/Dienstleister** **der Messe München GmbH**

Als eine der führenden Messegesellschaften bietet die Messe München GmbH (im Folgenden: „MMG“) Veranstaltungen und Leistungen auf der ganzen Welt an. Um das hohe Ansehen sowie das Vertrauen zu bewahren, das die MMG bei ihren Kunden und Geschäftspartnern genießt, hält sich die MMG im Zuge ihrer geschäftlichen Aktivitäten an das geltende Recht, ethische Grundsätze und entsprechende interne Vorgaben. Die MMG erwartet von all ihren Geschäftspartnern, dass auch diese ihrem Handeln einen solchen Maßstab zugrunde legen.

Aus diesem Grund hat die MMG auf Basis der gesetzlichen Bestimmungen und ihrer internen Richtlinien einen Verhaltenskodex (im Folgenden: „Code-of-Conduct“) eingeführt, an dessen Vorgaben und Anforderungen die Geschäftspartner und Lieferanten/Dienstleister der MMG im Rahmen ihrer Geschäftsbeziehungen gebunden sind.

- 1. Gesetze.** Der Lieferant/Dienstleister hält sämtliche Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung ein und befolgt die geltenden internationalen Standards ethischen Verhaltens.
- 2. Korruption und Bestechung.** Der Lieferant/Dienstleister toleriert keine Form der Korruption und Bestechung. Insbesondere bietet er Beschäftigten der MMG keinerlei Zuwendungen oder Vorteile an, um deren persönliches Verhalten oder Entscheidungsfindung im Zuge der Geschäftsbeziehung zu beeinflussen. Darüber hinaus hat der Lieferant/Dienstleister der Bestechlichkeit eigener Mitarbeiter durch entsprechende Maßnahmen vorzubeugen.
- 3. Rechte der Mitarbeiter.** Der Lieferant/Dienstleister achtet die grundlegenden Rechte der Mitarbeiter und erklärt
 - jegliche Diskriminierung aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu unterlassen und die Chancengleichheit seiner Mitarbeiter zu fördern,
 - die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte seiner Mitarbeiter zu respektieren,

- keine Zwangsarbeiter einzusetzen und für eine faire und angemessene Behandlung seiner Mitarbeiter zu sorgen sowie
 - die jeweiligen nationalen Gesetze über Arbeitszeiten, Löhne und Gehälter sowie Arbeitgeberleistungen zu beachten und einzuhalten.
4. **Kinderarbeit.** Der Lieferant/Dienstleister beschäftigt keine Kinder unter 15 Jahren. Im Übrigen sind die Regelungen des Übereinkommens 138 der Internationalen Arbeitsorganisation über das Mindestalter für die Zulassung zur Beschäftigung („ILO Konvention 138“) zu beachten und einzuhalten.
5. **Arbeits- und Gesundheitsschutz.** Der Lieferant/Dienstleister hält die geltenden Arbeits- und Gesundheitsschutzbestimmungen ein. Er sorgt für ein sicheres und gesundheitsförderndes Arbeitsumfeld.
6. **Umwelt- und Klimaschutzschutz.** Der Lieferant/Dienstleister beachtet den Umwelt- und Klimaschutz im Rahmen der jeweils anwendbaren gesetzlichen Normen und internationalen Standards.

Die MMG ist berechtigt, den Code of Conduct entsprechend etwaiger Änderungen ihrer internen Richtlinien in vertretbarem Rahmen zu aktualisieren.